

Erzeugung von Abfällen 2022

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen 322 - Ahfall Macherstraße 63 01917 Kamenz

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter

Ansprechpartner/-in

Name:		
Telefon:		

Ansprechperson für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Telefax

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu 1 bis 3 auf Seite 3.

Identnummer (bei Rückfragen bitte angeben)



Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2022. Bitte listen Sie alle in Ihrem Betrieb erzeugten Abfälle auf.

Sind Abfälle angefallen, die nicht aufgeführt sind, ergänzen Sie bitte die Liste. Wenn bei vorbelegten Abfallartenschlüsseln keine Mengen angefallen sind, ist nichts einzutragen. Es sind... sowohl die von der öffentlichen Müllabfuhr als auch die privatwirtschaftlich entsorgten Abfälle anzugeben. Abfälle, die als. Wertstoffe veräußert werden, sind ebenfalls Abfall im Sinne dieser Erhebung und daher auch anzugeben.

Bau- und Abbruchabfälle sind nur aus selbst durchgeführten Baumaßnahmen anzugeben.

Schatzungen, auch anhand von Verwaltungsunterlagen, sind erlaubt.

Die Abfalle sind nach beigefügtem Verzeichnis zu gliedern. Der vollständige Abfallkatalog auf Basis des Europäischen Abtallverzeichnisses kann auch über

https://www.klassifikationsserver.de

heruntergeladen werden.

Zusätzliche Hinweise

Anzugeben sind alle Abfälle im Sinne der §§2 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).

Hierbei sind Abfälle alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

Es kann sich sowohl um feste als auch um flüssige (soweit sie nicht in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet werden) und pastöse Stoffe (Schlämme aller Art) sowie gefasste Gase handeln.

Einzubeziehen sind, neben den Abfällen zur Beseitigung, auch die Abfälle zur Verwertung.

Erzeuger von Abfällen im Sinne der Erhebung sind alle Betriebe und sonstigen Arbeitsstätten, durch deren Tätigkeit Abfälle angefallen sind.

AEU Seite 1

Art und Menge der erzeugten Abfälle im Jahr 2022

Tragen Sie bitte nur Mengen bei den von Ihnen erzeugten Abfallarten ein.

			Abfallaufkommen 1	
Lfd. Nr.	Abfallartenschlüssel	Abfallarten gemäß Europäischem Abfallverzeichnis, Stand 2022 Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.	Tonnen 2	Bei Schlämmen zusätzlich: Trockenmasse in Tonnen
	Sst 15–22		Sst 23–30	Sst 31–38
01	9,9,9,9,9,9,9	Insgesamt		
		davon: Abfallarten gemäß Abfallartenschlüssel		
02	1,5,0,1,0,1	Verpackungen aus Papier und Pappe		
03	1,5,0,1,0,2	Verpackungen aus Kunststoff		
04	_1,5,0,1,0,3,	Verpackungen aus Holz		
05	_1,5,0,1,0,6,0,0	gemischte Verpackungen nicht differenzierbar		
06	_1,5,0,1,0,6,0,1	Leichtverpackungen (LVP)		
07	_1,5,0,1,0,7,	Verpackungen aus Glas		
08	_1_5_0_1_1_0 *	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder dadurch verunreinigt sind		
09	1,5,0,2,0,2*	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die verunreinigt sind		
10	2,0,0,1,0,1,	Papier und Pappe		
11	_2_0_0_1_0_8	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinen- abfälle		
12	_2_0_0_1_2_1 *	Leuchtstoffröhren und andere quecksilber- haltige Abfälle		
13	2,0,0,1,3,5	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten		
	2 0 0 1 3 9	Kunststoffe		
14		Metalle		
15	2 0 0 1 4 0	1,1,1,1		
16	2 0 0 2 0 1	biologisch abbaubare Abfälle Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, getrennt		
17	2,0,0,3,0,1,0,2	vom Hausmüll angeliefert oder eingesammelt		
18	_2_0_0_3_0_1_0_4_	Abfälle aus der Biotonne		
19		weitere Abfallarten gemäß Abfallartenschlüsse	I	
20				
21				
22				
23				
24				

noch: Art und Menge der erzeugten Abfälle im Jahr 2022

	Abfallartenschlüssel Abfallverze		Abfallaufkommen 1			
Lfd. Nr.		Abfallarten gemäß Europäischem Abfallverzeichnis, Stand 2022 Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.	Tonnen 2	Bei Schlämmen zusätzlich: Trockenmasse in Tonnen 3		
	Sst 15–22		Sst 23–30	Sst 31–38		
25						
26						
27						
28						
29						
30						
31						
32						
33						
34						
35						
36						
37						
38						
Fall in g	s dieser Vordruck nicht a eicher Weise auf einem	ausreicht, bitten wir Sie; die Angaben gesonderten Blatt fortzuführen.				
Ben	nerkungen					
		gen unsererseits können Sie hier auf besondere nweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.				

Erläuterungen zum Fragebogen

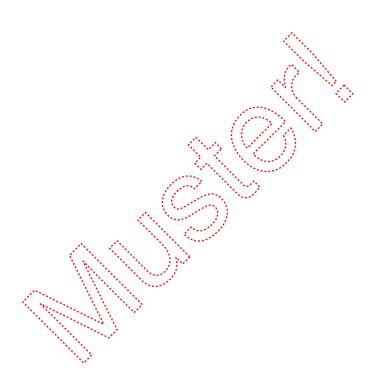
- Erzeugte und zur Entsorgung in eigenen oder fremden Entsorgungsanlagen bzw. zur Verwertung anstehende Abfälle. Internes Recycling ist ausgeschlossen.
- Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z.B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr Statistisches Amt gerne zur Verfügung.

3 Bei Schlämmen bitte zusätzlich die Trockenmasse (TM) angeben. Die betroffenen Abfallartenschlüssel sind im Katalog mit TM markiert. Falls Sie über keine eigenen Analysen verfügen, verwenden Sie bitte die folgenden Richtwerte für die anteilige Trockenmasse bei Nassabfällen:

pumpfähig oder flüssig:	10 %
breiartig:	15%
stichfest, schmierig:	25%
krümelig bis fest, nur noch bedingt auslaufbar:	40%
streufähig, beständig fest:	60%
staubförmig:	90%

Bitte aktualisieren	Sie Ihre Anschrift,	falls	erforderlich.

ame und Anschrift				



Seite 4 AEU



Erzeugung von Abfällen 2022

AEU

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Abfallerzeugung wird durch die Statistischen Ämter der Länder bei höchstens 20 000 Betrieben und sonstigen Arbeitsstätten durchgeführt und liefert Aufschlüsse über Art, Menge und Herkunft der erzeugten Abfälle. Diese Angaben werden vierjährlich erfragt. Sie dient unter anderem als Grundlage für die Berichterstattung nach der EU-Abfallstatistikverordnung, die einen ausführlichen Nachweis des Abfallaufkommens nach Abfallarten und Herkunft der Abfälle nach Wirtschaftsbereichen fordert.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage der Erhebung ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu §3 Absatz 3 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leiterinnen/Leiter der Betriebe und sonstigen Arbeitsstätten auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus insoweit ordnungswidrig, wer
vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5
Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,

- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

AEU Seite 1

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter https://eur-lex.europa.eu/.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Beispiel: Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige Statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter: https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z.B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (hier: ITZBund, Bernkasteler Str. 8, 53175 Bonn als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen:

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder, dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen anonymisierten Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig; den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

- Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
- innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamt und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Ansprechperson sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In

Seite 2 AEU

den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber dem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher. Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten der verantwortlichen Stattstischen Ämter oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/datenschutz.

